

VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNGEN - STEUERUMFRAGE

Ausgangslage durch Bundesgerichtsentscheid

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid Stellung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen bei der vorzeitigen Auslösung einer Festhypothek genommen.

Gemäss Urteil des Bundesgerichts können Vorfälligkeitsentschädigungen wie folgt in Abzug gebracht werden:

- Bei vorzeitiger Auflösung wegen Verkauf der Liegenschaft: Abzugsfähig bei Grundstückgewinnsteuer
- Bei vorzeitiger Auflösung und Abschluss neuer Hypothek bei gleicher Bank / Finanzierungsinstitut: Abzugsfähig bei Einkommenssteuer
- Bei vorzeitiger Auflösung verbunden mit Abschluss neuer Hypothek bei anderer Bank / Finanzierungsinstitut: nicht abzugsfähig
- Bei vorzeitiger Auflösung ohne Abschluss neuer Hypothek: nicht abzugsfähig

Umfrage bei kantonalen Steuerbehörden

Ende April 2019 haben wir allen Steuerbehörden der Deutschschweiz und der Romandie einen Brief für eine Umfrage zu ihrer kantonalen Praxis zugestellt. Wer übernimmt 1:1 die bundesgerichtliche Praxis und wer weicht ab? Wir haben die Antworten ausgewertet und stellen sie in der Folge dar. Die Steuerbehörden Jura, Nidwalden, Waadt und Wallis haben nicht geantwortet, im Kanton Tessin haben wir nicht angefragt.

Fazit

Bei der vorzeitigen Auflösung einer Festhypothek ohne Neuabschluss und bei einer mit Bankwechsel stellen wir eine unterschiedliche Praxis in den Kantonen fest.

Was sind die Gründe dafür? Hinweise hierzu und auch einige weitere Präzisierungen finden Sie in unserem Blog auf www.finanz-elearning.ch.

Steuerpraxis in den Kantonen (orange markiert = Version BGE)

	Bei Verkauf Liegenschaft	Bei Neuabschluss bei gleicher Bank/Institut	Bei Neuabschluss bei anderer Bank/Institut	Ohne Neuabschluss*
Abzugsfähig Grundstückgewinnsteuer	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH **VD, VS			
Abzugsfähig Einkommenssteuer		AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SO, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH **VD, VS	AG, BE, BS, FR, GE, GR, NE, OW, SG, SH, ZG **VD, VS	BE, BS, SG, ZG
Nicht abzugsfähig			AI, AR, BL, GL, LU, SO, SZ, TG, UR, ZH	AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH

*Diese Version wurde vom Bundesgericht nicht explizit behandelt und von den Kantonen teils nicht präzise beantwortet. Dies ist daher nicht in allen Kantonen schlüssig beantwortet und entspricht eher unserer Interpretation.

**Diese Kantone haben uns keine Antwort zukommen lassen. Die Erfassung basiert auf einer Publikation von MoneyPark aus dem Jahre 2017.

Neue Blog-Einträge

- Revival des Bitcoins? – 13.5.2019
- STAF – Steuererhöhungen für Aktionäre – 20.5.2019
- Schutz des Vermögens bei Heimeintritt – 27.5.2019
- Steuerumfrage der Mendo zu Vorfälligkeitsentschädigungen – 7.6.2019

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

UVG-Beiträge bei mehreren Arbeitgebern

Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so entsteht bei jedem Arbeitgeber eine Beitragspflicht UVG. Allerdings wird zusammengefasst im Maximum ein Erwerbseinkommen von CHF 148'200 versichert. Das folgende Beispiel legt die Koordination bezüglich der Beitragserhebung bei mehreren Arbeitgebern dar:

Eine Person füllt bei zwei Arbeitgebern ein 50%-Pensum aus und verdient dabei bei beiden Unternehmen je CHF 85'000 im Jahr. Zusammengezählt erzielt diese Person also ein Jahreseinkommen von CHF 170'000 und liegt damit einiges über der Grenze des maximal versicherten Jahreslohns von CHF 148'200. Daher wird der Lohn für die Prämienenthebung proportional auf je CHF 74'100 reduziert.

Übersteigt die Summe der Löhne den UVG-Höchstbetrag von aktuell CHF 148'200, so ist er analog Art. 115, Abs. 2 UVV entsprechend den prozentualen Verdiensteilen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse aufzuteilen. Dies gilt auch für Personen, die neben der unselbstständigen eine selbstständige, nach dem UVG freiwillig versicherte Tätigkeit ausüben. Die Ermittlung und Gewichtung erfolgt gemäss Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 24.10.1988 zu Art. 23-5 UVV.

AHV-Altersrente nach Auswanderung

Viele Schweizer wollen ihren Lebensabend in einem anderen Land verbringen und viele Migrantinnen und Migranten kehren nach dem Erwerbsleben zurück in ihre Heimatländer. Wird in solchen Fällen eine AHV-Altersrente ins Ausland gezahlt? Ja, falls die rentenberechtigte Person einen Schweizer, EU oder EFTA-Pass in der Tasche hat (aufgrund der bilateralen Verträge). Trotz Beitragszahlungen erhalten aber Personen mit anderen Nationalitäten in vielen Fällen keine AHV-Rente ins Ausland ausbezahlt. Einzig wenn ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem anderen Staat vorliegt, erfolgt eine Auszahlung. Weitere Infos und Tipps zum Vorgehen vor der Ausreise finden sich unter folgendem Link: <https://www.ch.ch/de/pensionierung-ausland/>

Start des ersten Studiengangs der Mendo Sana AG

Unser Schwesterunternehmen Mendo Sana AG startet nach der Sommerpause mit der ersten Durchführung des neu konzipierten Studiengangs «CAS Interprofessionelles Leistungs- und Tarifmanagement in Health Care». Rund 20 motivierte Teilnehmende werden ab August im Rahmen dieses innovativen Studiengangs ihre Kompetenzen vertiefen können. Wir sind stolz darauf gemeinsam mit renommierten Unternehmen aus dem Gesundheitswesen diesen neuen Studiengang konzipiert zu haben. Die erste Durchführung findet im geschlossenen Rahmen für die Kooperationspartner CSS, Insel-Gruppe, Medi Service, Monvia, Novartis, Roche, Universitätsspital Basel und Zur Rose statt.

Am 27. Juni 2019 können sich Interessierte an einer ersten Infoveranstaltung an der HWZ in Zürich über die öffentliche Durchführung des Studiengangs informieren; der Start dieses Kurses ist für Januar 2020 geplant. Machen Sie sich ein Bild zu unserem neuen Unternehmen und zum Studiengang besuchen Sie die Webseite www.mendosana.ch